

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Ev.-luth. Hippolit-Kirchengemeinde Amelinghausen in Amelinghausen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 35 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Hippolit-Kirchengemeinde in **Amelinghausen** hat der Kirchenvorstand am 3. April 2018 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung oder Inanspruchnahme der Leistung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstellen:

- 1. Wahlgrabstellen mit Pflegeverpflichtung durch den Nutzungsberechtigten:**
 - a. Grabgebühr für 20 Jahre 1.000,00 €
 - b. für jedes Jahr der Verlängerung 50,00 €

- 2. Rasengrabstellen ohne Pflegeverpflichtung:**
 - a. Grabgebühr **Särge** für 20 Jahre 1.000,00 €
 - b. zzgl. Rasenpflege für 20 Jahre 1.000,00 €
 - c. für jedes Jahr der Verlängerung 50,00 €
 - d. Rasenpflege Verlängerung 50,00 €

 - e. Grabgebühr **Urnen** für 20 Jahre 500,00 €
 - f. zzgl. Rasenpflege für 20 Jahre 500,00 €
 - g. für jedes Jahr der Verlängerung 25,00 €
 - h. Rasenpflege Verlängerung 25,00 €

- 3. Rasengrabstellen in besonderer Lage mit Pflanz- und Pflegemöglichkeit:**
 - a. Grabgebühr für 20 Jahre 1.000,00 €
 - b. Rasenpflege für 20 Jahre 1.000,00 €
 - c. für jedes Jahr der Verlängerung 50,00 €
 - d. Rasenpflege Verlängerung 50,00 €

- 4. Urnengrabstellen im Urnengarten mit Pflegeverpflichtung durch den Nutzungsberechtigten:**
 - a. für 20 Jahre 1.000,00 €
 - b. für jedes Jahr der Verlängerung 50,00 €

- 5. Urnenbaumgrabstellen ohne Pflegeverpflichtung:**
 - a. Grabgebühr für 20 Jahre 750,00 €
 - b. Rasenpflege für 20 Jahre 500,00 €
 - c. für jedes Jahr der Verlängerung 37,50 €
 - d. Rasenpflege Verlängerung 25,00 €

II. Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und Friedhofskapelle (Kirche):

1. Gebühr für die Benutzung der **Leichenkammer** für 5 Werktage 75,00 €
 - a.) Jeder weitere Tag je Bestattungsfall 15,00 €
2. Gebühren für die Benutzung der **Friedhofskapelle** je Bestattungsfall 175,00 €
3. Gebühren für die Benutzung der **Kirche** je Bestattungsfall 250,00 €

III. Gebühren für die Beisetzung:

1. Für das **Ausheben und Verfüllen der Grube** wird der tatsächliche Aufwand berechnet.
2. Bei **zusätzlichem Aufwand** im Zusammenhang mit einer Bestattung und auch weiteren in Auftrag gegebenen Arbeiten, ausgeführt durch den Friedhofsarbeiter ist eine Gebühr zu entrichten pro Stunde: 30,00 €

IV. Sonstige Gebühren:

1. Gebühren bei der **Umwandlung** von einem Wahlgrab in ein Rasengrab. pro Jahr und Grabstelle 50,00 €
2. **Abräumen** der Grabstelle nach tatsächlichem Aufwand zzgl. Grabsteinentsorgung: tatsächlicher Aufwand

§ 7

Besondere Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlußvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung vom 22.08.2014 außer Kraft.
- (3) Sollte die Friedhofsverwaltung vom Gesetzgeber zur Abführung von MwSt. verpflichtet werden, wird diese mit dem Gebührenbescheid ebenfalls an den Gebührenschuldner weitergegeben.

Amelinghausen, den 3. April 2018

Der Kirchenvorstand:

Vorsitzender

L.S

Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Lüneburg, den 11. April 2018

Der Kirchenkreisvorstand:

Schmid
Vorsitzende

L.S

Kirchenkreisvorsteher/in